

Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 13. 4. 2016

Nummer 15

INHALT

A. Staatskanzlei		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 17. 3. 2016, Anerkennung der „Stiftung Lebenshilfe Hildesheim“	500
C. Finanzministerium		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
RdErl. 22. 3. 2016, Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)	490	Bek. 10. 3. 2016, Feststellung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)	500
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 12. 4. 2016, Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Autobahn 39 von Lüneburg bis Wolfsburg, 7. Bauabschnitt (Ehra–Wolfsburg)	500
F. Kultusministerium		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 23. 3. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau eines Deichverteidigungsweges und Beseitigung von Profildefiziten im Bereich Buttelerhörne bis Neuenhüntorf (Landkreis Wesermarsch)	501
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 29. 3. 2016, Veröffentlichung gemäß den §§ 82 und 83 WHG und § 14 I UVPG; Maßnahmenprogramme, Bewirtschaftungspläne und Umweltberichte für die Flussgebiets-einheit Weser	501
Erl. 13. 3. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen	491	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
79300		Bek. 4. 4. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Oestmann & Co. Biogas GmbH, Rethem)	502
I. Justizministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		Bek. 23. 3. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Deister GmbH & Co. KG, Bad Münder)	502
RdErl. 30. 3. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben der Seenentwicklung (RL Seenentwicklung – SEE)	495	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
28200		Bek. 20. 1. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Steinmann GmbH & Co. KG, Steinfeld)	503
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig		Bek. 17. 3. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wienerberger GmbH, Hude)	503
Bek. 30. 3. 2016, Anerkennung der „G. Jordan Beteiligungen Familienstiftung“	500	Bek. 6. 4. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Emsland Frischgeflügel GmbH, Haren [Ems])	503
Bek. 31. 3. 2016, Anerkennung der „H. und R. Linde-Stiftung“	500		

C. Finanzministerium**Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung
(VV-LHO)****RdErl. d. MF v. 22. 3. 2016 — 11-04001/2-73 —****— VORIS 64100 —**

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 23. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1494) — VORIS 64100 —

Gemäß § 5 LHO wird im Einvernehmen mit dem LRH die VV zu § 73 LHO (Anlage zum Bezugserrlass) mit Wirkung vom 1. 5. 2016 wie folgt geändert:

1. In VV Nr. 4 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
2. Die VV Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Forderungen

5.1 Der Nachweis über Forderungen des Landes — einschließlich dessen Sondervermögen — aus Darlehen und ähnlichen Rechtsgeschäften (Titel 141 71 und die Obergruppen 17, 18 und 85 bis 87) wird von den anordnenden Dienststellen geführt (Forderungsbuchführung).

5.2 Jede Veränderung (Zu- und Abgang) im Forderungsbestand mit haushaltswirksamer Zahlung ist zeitgleich mit der entsprechenden elektronischen Kassenanordnung in die Forderungsbuchführung aufzunehmen. Zu- und Abgänge ohne haushaltswirksame Zahlung (z. B. Erlass i. S. von Nummer 3 zu § 59 oder Umwandlung von Zuschüssen in Darlehen) sind unverzüglich zu erfassen. Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 2**.

5.3 Mit Zustimmung des MF darf in begründeten Einzelfällen die Forderungsbuchführung außerhalb des automatisierten Haushaltswirtschaftssystems (HWS) erfolgen. Die dazu eingerichteten Konten sind in eigener Verantwortung durch die verwaltende Stelle zu führen. Dem MF sind per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember die für das jeweilige Quartal ermittelten Anfangsbestände, Ist-Ausgaben, Ist-Tilgung, Ist-Zinsen und der Bestand am Quartalsende, ggf. aufgeteilt in Bundes- und Landesanteil, zu melden. Die Meldung ist innerhalb eines Monats nach Quartalsende an das MF abzugeben. Für die Forderungsbuchführung in diesen Stellen gelten die Regelungen in Anlage 2 entsprechend.

5.4 Der sich aus der Forderungsbuchführung ergebende Nachweis über das Forderungsvermögen gemäß § 86 wird vom MF erstellt.“

3. Die VV Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Beilage“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „erfaßt“ durch das Wort „erfasst“ ersetzt.
4. Die VV Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Schulden

Der Nachweis über die Schulden wird nach dem Gesetz über das Schuldenwesen des Landes Niedersachsen vom 12. 12. 2003 (Nds. GVBl. S. 446), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2007 (Nds. GVBl. S. 775), in der jeweils geltenden Fassung, vom MF geführt.“

5. Die VV Nr. 9 wird wie folgt geändert:
Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
6. Die bisherige Anlage (zu VV Nr. 4) wird Anlage 1 und wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 2.2.2 und 2.2.3 wird jeweils der Klammerzusatz „(bis zu 800 DM Stückpreis)“ durch den Klammerzusatz „(bis zu 410 EUR Stückpreis)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4.9 wird der Klammerzusatz gestrichen.

7. Es wird die folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2
(zu VV Nr. 5 zu § 73)

Nachweis über das Forderungsvermögen**Inhaltsübersicht**

1. Zuständigkeit, Verfahren
2. Anlegen von Darlehenskonten
3. Buchführung
4. Übertragung von Darlehenskonten
5. Jahresabschluss, Jahreswechsel

1. Zuständigkeit, Verfahren

Alle gemäß VV Nr. 5 zu § 73 LHO nachzuweisenden Forderungen sind von den anordnenden Dienststellen im automatisierten Haushaltswirtschaftssystem (HWS) auf Darlehenskonten zu buchen.

2. Anlegen von Darlehenskonten

2.1 Für jede Forderung des Landes hat die anordnende Dienststelle ein Darlehenskonto im HWS anzulegen.

2.2 Enthalten Darlehenskonten mitverwaltetes Fremdvermögen, welches nicht in den Forderungsbestand des Landes übergeht, z. B. Bundesanteile, sind diese gesondert auszuweisen.

2.3 Bei der Umwandlung eines Zuschusses in ein Darlehen ist ebenfalls ein Darlehenskonto einzurichten und ein entsprechender Zugang ohne haushaltswirksame Zahlung zu erfassen.

3. Buchführung

3.1 Zu- und Abgänge mit haushaltswirksamer Zahlung dürfen nur bewirkt werden, wenn eine zeitgleiche Buchung auf dem Darlehenskonto erfolgt. Ausführliche Hinweise zur Bearbeitung von Darlehen sind der Web-Hilfe im HWS unter dem Suchbegriff Darlehen zu entnehmen.

3.2 Negative Bestände sind unzulässig, es sei denn, sie ergeben sich aus Überzahlungen.

3.3 Bei unbefristeten Niederschlagungen von Anordnungen mit Darlehensbezug sind die offenen Anordnungen mit einer Änderungsanordnung auszubuchen. Die manuelle Ausbuchung des Darlehensbestandes bleibt von dieser Vorgehensweise unberührt.

3.4 Wiedervorlagen, die systemseitig aufgrund der Entstehung negativer Bestände (z. B. Überzahlungen) erzeugt werden, sind möglichst zeitnah, jedoch spätestens innerhalb von sechs Monaten endgültig zu erledigen.

4. Übertragung von Darlehenskonten

Verlagert sich die Zuständigkeit für die Forderungsbuchführung auf eine andere anordnende Dienststelle oder einen anderen Bereich derselben Dienststelle, sind die Konten an die zuständige Stelle nach der Anleitung der Web-Hilfe im HWS abzugeben.

5. Jahresabschluss, Jahreswechsel

5.1 Die Summe der Zu- und Abgänge mit haushaltswirksamer Zahlung aller Darlehenskonten muss mit der Summe aller Einnahmen und Ausgaben des Titels 141 71 und der Titel der Obergruppen 17, 18 und 85 bis 87 übereinstimmen. Eventuell erforderliche Bestandsberichtigungen in den Darlehenskonten sind spätestens bis zum 30. April des folgenden Jahres zu erfassen.

5.2 Darlehenskonten sind überjährige Konten und in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen, wenn sie am Jahresende einen Bestand ausweisen. Es ist zu kontrollieren, dass der Eintrag in der Spalte „Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres“ mit dem Eintrag in der Spalte „Bestand am Ende des Haushaltsjahres“ des Vorjahres übereinstimmt.“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Nachrichtlich:
An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBANK)

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitung und
Vermarktung von Fischereierzeugnissen
sowie zur Verbesserung der Infrastruktur
von Fischereihäfen**

Erl. d. ML v. 13. 3. 2016 — 102-65371-25 —

— VORIS 79300 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) Zuwendungen für

- a) die Verbesserung der Verarbeitung von Fischereierzeugnissen,
- b) die Verbesserung der Vermarktung von Fischereierzeugnissen,
- c) die Durchführung von Marktstudien oder Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen sowie für Vorhaben mit Beiträgen zur Rückverfolgbarkeit,
- d) die Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen

- des GAKG,
- der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 5. 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 149 S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI-Fonds) (ABl. EU Nr. L 347 S. 320), geändert durch Verordnung (EU) 2015/1839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 10. 2015 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1),
- der von der Kommission zur Verordnung über den EMFF erlassenen delegierten Verordnungen,
- der Durchführungsverordnungen zur Verordnung über den EMFF und die ESI-Fonds,
- der Maßgaben des operationellen Programms „EMFF — Operationelles Programm für Deutschland“ sowie
- des Handbuchs zur Förderung durch das Operationelle Programm des EMFF in Niedersachsen

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden folgende Vorhaben:

- 2.1.1 Investitionen in die Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, die
 - a) zu Energieeinsparungen beitragen oder die Umweltbelastung verringern,
 - b) die Sicherheit, Hygiene, Gesundheit und Arbeitsbedingungen verbessern,
 - c) die Verarbeitung von Fängen aus kommerziell genutzten Beständen fördern, die nicht für den menschlichen Verzehr nutzbar sind,
 - d) der Verarbeitung von Nebenerzeugnissen dienen, die bei der Hauptverarbeitung anfallen,

- e) der Verarbeitung von ökologisch/biologischen Aquakulturerzeugnissen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (ABl. EU Nr. L 189 S. 1; 2014 Nr. L 300 S. 72), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1), dienen,

- f) zu neuen oder verbesserten Erzeugnissen, Verfahren oder Systemen der Verwaltung oder Organisation führen;

2.1.2 Vermarktungsmaßnahmen, die

- a) zur Erschließung neuer Märkte und zur Verbesserung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Fisch- und Aquakulturerzeugnissen beitragen,
- b) nachhaltige Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse oder umweltfreundliche Verarbeitungsmethoden zertifizieren oder ihre Verbreitung erhöhen,
- c) die Aufmachung oder Verpackung der Erzeugnisse verbessern;

2.1.3 weitere Vermarktungsmaßnahmen

- a) zur Erhöhung der Transparenz der Erzeugnisse und Märkte,
- b) zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen,
- c) zur Organisation regionaler, nationaler oder transnationaler Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich nachhaltiger Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse,
- d) zur Durchführung von Marktstudien;

2.1.4 Investitionen in Fischereihäfen oder Anlandestellen, die

- a) mit einer Verbesserung der Infrastruktur dieser Einrichtungen einhergehen und zur Steigerung der Qualität, Kontrolle oder Rückverfolgbarkeit der angelandeten Erzeugnisse, zur Erhöhung der Energieeffizienz als Beitrag zum Umweltschutz, zur Verbesserung der Sicherheit oder der Arbeitsbedingungen beitragen, oder die Investitionen in Anlagen für die Sammlung von Abfall und Meeresmüll darstellen,
- b) zur Erfüllung der gemeinschaftsrechtlichen Anlandeverpflichtung sämtlicher Fänge oder zur Aufwertung vernachlässigter Fangbestandteile beitragen.

2.2 Nicht gefördert werden

- a) Betriebskosten der Begünstigten (Personal, Material, Fahrzeuge usw.),
- b) Wohnbauten nebst Zubehör,
- c) Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer abziehbar ist,
- d) Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Steuern, Abschreibungen, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuer, Maklerprovisionen, Anliegerbeiträge, Versicherungsbeiträge, nicht in Anspruch genommene Rabatte und Skonti, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Geschäftsanteilen, Verwaltungsgebühren für Genehmigungen und Erlaubnisse,

- e) Baunebenkosten und Kosten für technische und finanzielle Beratung, die 12 % der förderungsfähigen Ausgaben des Vorhabens überschreiten,
- f) Eigenleistungen, Leasingkosten, Ersatzbeschaffungen, Reparaturen,
- g) Ausgaben für Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung bereits mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturförderung dienen, gefördert worden sind,
- h) Ausgaben für Landkäufe oder den Erwerb von Grundstücken,
- i) eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- j) Ausgaben für den Kauf gebrachter Materialien und Geräte,
- k) Ausgaben für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen, Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräten, Einrichtungsgegenständen und Aufenthaltsräumen,
- l) Ausgaben für Maßnahmen, die bereits mit Zuwendungen für absatz- und qualitätsfördernde Maßnahmen in der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft gefördert worden sind,
- m) Ausgaben für den Bau neuer Häfen, neuer Anlandestellen oder neuer Auktionshallen,
- n) Ausgaben für Anlagen für die Verarbeitung an Bord von Fischereifahrzeugen,
- o) Ausgaben für rechtlich gebotene Maßnahmen,
- p) Ausgaben für den Kauf von Patenten, Lizenzen oder Marken,
- q) Investitionen auf der Einzelhandelsstufe, soweit es sich nicht um Direktvermarktung eigener Erzeugnisse handelt,
- r) Neuanlagen, wenn dem Aus- und Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienen oder nicht zum gleichen Zweck gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist.

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind

- a) für Maßnahmen nach Nummer 1.1 Buchst. a und b:
Unternehmen der Be- und Verarbeitung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse, Unternehmen des Handels oder Direktvermarkter entsprechender Erzeugnisse sowie Erzeugerszusammenschlüsse für Fischereierzeugnisse. Die Betriebsstätte muss sich in Niedersachsen befinden. Die Antragsteller müssen das Merkmal eines kleinen und mittleren Unternehmens (KMU) i. S. des Artikels 2 Nr. 28 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfüllen;
- b) für Maßnahmen nach Nummer 1.1 Buchst. c:
neben den Antragstellern nach Buchstabe a geeignete Verbände des Fischhandels, der Fischverarbeitung und -vermarktung sowie Fischereiverbände;
- c) für Maßnahmen nach Nummer 1.1 Buchst. d:
Träger niedersächsischer Fischereihäfen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- 4.1.1 das Vorhaben sich in das operationelle Programm „EMFF – Operationelles Programm für Deutschland“ 2014 bis 2020 einordnet,
- 4.1.2 die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatz- oder Umschlagmengen nachhaltig erreichbar sind; ab einer Investitionssumme von 500 000 EUR ist der Nachweis durch ein dem Antrag beizufügendes betriebswirtschaftliches Gutachten einer zur Wirtschaftsprüfung berechtigten Person zu erbringen.

4.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat sich durch eine Erklärung im Zuwendungsantrag damit einverstanden zu erklären, dass personenbezogene Daten in Bezug auf die Zuwendung veröffentlicht werden.

4.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen Folgendes zu beachten:

- a) Öffentliche Antragsteller haben das für sie geltende Vergabeverfahren anzuwenden und im Verwendungsnachweis zu belegen.
- b) Natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts haben sich bei jedem Auftrag wirtschaftlich und sparsam zu verhalten. Die Vergabehandlungen sind zu dokumentieren und im Verwendungsnachweis zu belegen.
In Abweichung von Nummer 3 Satz 1 ANBest-P gilt bei diesen Antragstellern bis zu einem Fördersatz von 50 % und einer Gesamtzuwendung von mehr als 25 000 EUR Folgendes: Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Es sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.
Beträgt der Fördersatz mehr als 50 %, so sind, unabhängig von der Höhe der Gesamtzuwendung, die Vorschriften des Buchstaben a anzuwenden und im Verwendungsnachweis zu belegen.
- c) Bei Überschreiten des jeweiligen vergaberechtlichen EU-Schwellenwertes ist von allen Antragstellern entsprechend der Richtlinie 2014/24/EU zu verfahren.

4.4 Unterschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 25 000 EUR, so kommt eine Förderung nicht in Betracht. Bei Vorhaben nach Nummer 1.1 Buchst. c dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 15 000 EUR nicht unterschreiten.

4.5 Die vom EMFF-Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien sind anzuwenden. Die Auswahlkriterien sind in der **Anlage** ersichtlich. Die Bewilligungsbehörde erstellt das ggf. erforderliche Ranking.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt

- 5.2.1 bei Vorhaben gemäß Nummer 1.1 Buchst. a und b bis zu 25 %;
- 5.2.2 bei Vorhaben gemäß Nummer 1.1 Buchst. c
 - bei privatrechtlichen Antragstellern bis zu 50 %,
 - bei öffentlich-rechtlichen Antragstellern bis zu 100 %; bei Gebietskörperschaften unter besonderer Beachtung der Regelungen in Nummer 5.4.4;
- 5.2.3 bei Vorhaben gemäß Nummer 1.1 Buchst. d
 - bei privatrechtlichen Antragstellern bis zu 50 %,
 - bei öffentlich-rechtlichen Antragstellern bis zu 100 %; bei Gebietskörperschaften unter besonderer Beachtung der Regelungen in Nummer 5.4.4,
 - bei privatrechtlichen Antragstellern zwischen 50 % und 100 %, wenn das Vorhaben alle der folgenden Kriterien erfüllt:
 - das Vorhaben ist von kollektivem Interesse,
 - das Vorhaben hat einen kollektiven Begünstigten,
 - das Vorhaben weist, ggf. auf lokaler Ebene, innovative Aspekte auf.

5.2.4 Bei der Höhe der Zuwendung beziehen sich die Prozentsätze auf die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens.

5.3 Bei Vorhaben gemäß Nummer 1.1 Buchst. c und d, die von Zusammenschlüssen von Fischerinnen und Fischern oder anderen kollektiven Begünstigten durchgeführt werden, kann eine Erhöhung um 10 % erfolgen.

Bei Vorhaben gemäß Nummer 1.1 Buchst. c, die von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden durchgeführt werden, kann eine Erhöhung um 25 % erfolgen.

5.4 Die Zuwendung setzt sich wie folgt zusammen:

5.4.1 Die Zuwendung besteht bei Nummer 1.1 Buchst. a und b zu 75 % aus Mitteln des EMFF und zu 25 % aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Mittel). In Einzelfällen können die GAK-Mittel durch andere Haushaltsmittel des Landes ersetzt werden.

5.4.2 Die Zuwendung besteht bei Nummer 1.1 Buchst. c zu 75 % aus Mitteln des EMFF und zu 25 % aus Haushaltsmitteln des Landes.

5.4.3 Die Zuwendung besteht bei Nummer 1.1 Buchst. d zu 75 % aus Mitteln des EMFF und zu 25 % aus Haushaltsmitteln der antragstellenden Körperschaft oder aus Haushaltsmitteln des Landes.

5.4.4 Gebietskörperschaften haben bei Vorhaben der Nummer 1.1 Buchst. c und d die 25 % Kofinanzierung aus ihren Eigenmitteln darzustellen. Eine vollfinanzierte Kofinanzierung aus Landesmitteln ist nur zulässig, wenn an dem Vorhaben ein besonderes Landesinteresse besteht und die Erfüllung des Zuwendungszwecks nur mit den Landesmitteln möglich wird.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Abschlusszahlung,
- Maschinen, Einrichtungen, Geräte und sonstige beschaffte Gegenstände innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Abschlusszahlung

ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder nicht den Fördervoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

Darüber hinaus sind die Nebenbestimmungen, die sich aus den Verfahrensvorschriften des Operationellen Programms oder aus gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Abwicklung des EMFF ergeben, zu beachten.

6.2 Zweckbindung und Rückzahlungsanspruch bei Zuschüssen von privaten Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern von mehr als 50 000 EUR sind zu sichern durch

- a) Eintragung einer werthaltigen brieflosen Grundschuld an rangbereiter Stelle im Grundbuch zugunsten des Landes, vertreten durch das ML; sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist, durch
- b) Erbringung einer Bankbürgschaft oder
- c) Hinterlegung von Wertpapieren.

Zuschüsse, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, sind zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag, wenn dieser über 50 000 EUR liegt, zu sichern. Zuschüsse an juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nicht zu sichern.

6.3 Die Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen erstrecken. Bei Grundpfandrechten sind Zinsansprüche durch Eintragung eines Höchstzinssatzes von 12 % zu sichern.

6.4 Für den Fall der Rückforderung bei Nichteinhaltung der Zweckbindung ist nach Artikel 71 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 innerhalb des Zeitraums von fünf bzw. zehn Jahren nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten zurückzufordern. Bei einer danach eintretenden zweckwidrigen Verwendung findet die VV/VV-Gk Nr. 8.3 zu § 44 LHO Anwendung.

6.5 Investitionen, die auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten technischer Einrichtungen sowie auf innerbetrieblicher Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sind, müssen innerhalb von drei Jahren durchgeführt werden.

6.6 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen während des Zweckbindungszeitraumes nach Nummer 6.1 und danach für die Dauer von weiteren fünf Jahren aufzubewahren.

6.7 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf Anforderung die Ergebnisse seines Vorhabens zur Bewertung der erreichten Programmziele auch nach Abschluss der Zuwendungsmaßnahme zur Verfügung zu stellen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die LWK.

7.3 Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- 7.3.1 eine Projektbeschreibung,
- 7.3.2 eine Erklärung, wann mit dem Vorhaben begonnen und bis wann es voraussichtlich beendet werden soll,
- 7.3.3 ein detaillierter Finanzierungsplan,
- 7.3.4 eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, die auch Angaben über die bisherigen und zukünftigen Produktions- und Absatzverhältnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers enthalten muss,
- 7.3.5 sofern zutreffend, die letzten drei Bilanzen des Unternehmens mit Gewinn- und Verlustrechnungen nebst Erläuterungen,
- 7.3.6 bei Bauvorhaben ein Bauplan und eine Baubeschreibung. Von einer Beteiligung des Staatlichen Baumanagements darf abgesehen werden, wenn die für die Baumaßnahme vorgesehene Zuwendung 1 Mio. EUR nicht übersteigt.

7.4 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

7.5 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Auszahlung bewilligter Zuwendungen erfolgt auf Anforderung. Die Bewilligungsbehörde ändert ggf. aufgrund des Nachweises des förderfähigen Aufwandes i. V. m. dem bewilligten Fördermittelanteil die Zuwendungshöhe durch einen Änderungsbescheid. Die vorgelegten Zahlungs- und Rechnungsbelege sind durch die Bewilligungsbehörde mit einem Stempelaufdruck „Wurde für Zwecke des EU-EMFF genutzt“ zu versehen.

7.6 Hinsichtlich der Unterlagen, die mit diesen Maßnahmen in Zusammenhang stehen können, steht dem ML, dem LRH, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof sowie deren Beauftragten bei allen Dienst- und sonstigen Stellen, die mit der Bewilligung und Bewirtschaftung der Zuwendung zu tun haben, sowie bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Anlage

**Auswahlkriterien – Priorität Nummer 1;
Förderung einer ökologisch nachhaltigen,
ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen
und wissensbasierten Fischerei**

Gefördert werden die Vorhaben, die die Fördervoraussetzungen sowie die sonstigen Zuwendungsbedingungen erfüllen. Darüber hinaus sind die vom EMFF-Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien anzuwenden.

Die Erstellung einer Reihenfolge und deren Beachtung durch die Verwaltungsbehörde ist erforderlich, sobald absehbar ist, dass die dem betreffenden Land zugewiesenen EMFF-Mittel verbraucht sind. Haben zwei oder mehr Vorhaben dieselbe Punktezahl erreicht, so sind die allgemeinen Kriterien hinzuzuziehen und ggf. auch noch das Datum des Eingangs des Förderantrags.

	Allgemeine Kriterien: Das zu fördernde Vorhaben trägt zu einem oder zu mehreren der nachfolgend genannten Ziele bei	Trägt das Vorhaben zu dem genannten Ziel bei?
1	Werden durch die Maßnahme Innovationen in der Fischerei oder zum Erhalt biologischer Meeresschätze gefördert?	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
2	Dient die Maßnahme dazu, dass Unternehmen der Fischerei wirtschaftlicher werden, ggf. auch durch Diversifizierung, Unterstützung für Unternehmensgründungen junger Fischerinnen und Fischer, Stilllegung, Beratungsmaßnahmen oder Verbesserung der Hygiene, Sicherheit oder Arbeitsbedingungen an Bord?	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
3	Hilft die Maßnahme, Aspekte des Umweltschutzes wie – Bestandserhaltungsmaßnahmen, – Berücksichtigung von Artenschutzaspekten, – Schutz und Wiederherstellung der Meeresbiodiversität, – Nutzung unerwünschter Fänge, – Aspekte des Klimaschutzes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, – Schutz und Entwicklung der aquatischen Fauna und Flora zu fördern?	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
4	Dient die Förderung der Errichtung von Infrastrukturmaßnahmen für die Fischerei wie z. B. der Modernisierung von Fischereihäfen?	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
	Das Vorhaben ist förderfähig (die Erfüllung eines Kriteriums ist ausreichend)	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein

Spezifische Auswahlkriterien für die Erstellung einer Rangfolge:

	Spezifische Kriterien	Punkte	Bewertung des Vorhabens ja = volle Punktezahl nein = 0
1	Trägt das Vorhaben dazu bei, die Fischerei überbetrieblich zu verbessern?	6	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
2	Werden mit dem Vorhaben mehrere Unternehmen der Kleinen Küstenfischerei direkt gefördert?	5	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
3	Trägt das Vorhaben zur Verbesserung des Umweltschutzes bei?	4	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein

	Spezifische Kriterien	Punkte	Bewertung des Vorhabens ja = volle Punktezahl nein = 0
4	Trägt das Vorhaben dazu bei, Rechtsvorschriften der EU, des Bundes oder des Landes besser umzusetzen?	3	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
5	Trägt das Vorhaben dazu bei, einen einzelnen Fischer in der Fischerei zu unterstützen?	2	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
6	Trägt das Vorhaben dazu bei, einen einzelnen Fischer außerhalb der Fischerei zu unterstützen?	1	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
	Gesamtpunktezahl der spezifischen Kriterien:		

**Auswahlkriterien EMFF – Priorität Nummer 5;
Maßnahmen im Bereich der Vermarktung und Verarbeitung**

Gefördert werden die Vorhaben, die die Fördervoraussetzungen sowie die sonstigen Zuwendungsbedingungen erfüllen. Darüber hinaus sind die vom EMFF-Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien anzuwenden.

Die Erstellung einer Reihenfolge und deren Beachtung durch die Verwaltungsbehörde ist erforderlich, sobald absehbar ist, dass die dem betreffenden Land zugewiesenen EMFF-Mittel verbraucht sind. Haben zwei oder mehr Vorhaben dieselbe Punktezahl erreicht, so sind die allgemeinen Kriterien hinzuzuziehen und ggf. auch noch das Datum des Eingangs des Förderantrags.

	Allgemeine Kriterien: Das zu fördernde Vorhaben trägt zu einem oder zu mehreren der nachfolgend genannten Ziele bei	Trägt das Vorhaben zu dem genannten Ziel bei?
1	Erhaltung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen;	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
2	Förderung von umwelt- und ressourcenschonenden, energieeffizienten oder innovativen Verarbeitungsmethoden;	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
3	Erhöhung der Wertschöpfung und/oder Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse;	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
4	Verbesserung der Rentabilität des Betriebes;	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
5	das Vorhaben trägt zur Transparenz von Erzeugung und Märkten oder zur Verbesserung der Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen bei;	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
6	dem Vorhaben ist ein übergeordnetes Interesse zur Umsetzung der EU-Fischereipolitik beizumessen.	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
	Das Vorhaben ist förderfähig (die Erfüllung eines Kriteriums ist ausreichend)	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein

Spezifische Auswahlkriterien für die Erstellung einer Rangfolge:

	Spezifische Kriterien	Punkte	Bewertung des Vorhabens ja = volle Punktezahl nein = 0
1	Unternehmensgröße		
1.1	Das antragstellende Unternehmen ist als Kleinstunternehmen einzustufen.	2	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
1.2	Das antragstellende Unternehmen ist als Kleinunternehmen einzustufen.	1	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein

	Spezifische Kriterien	Punkte	Bewertung des Vorhabens ja = volle Punktzahl nein = 0
2	Verarbeitung		
2.1	Das Vorhaben trägt zur Erhöhung des Netto-Einkommens und damit zur Sicherung von Arbeitsplätzen bei.	3	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
2.2	Das Vorhaben dient der Schaffung von Arbeitsplätzen.	3	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
2.3	Das Vorhaben trägt zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie von Sicherheit, Gesundheit und Hygiene bei.	2	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
2.4	Das Vorhaben trägt zur Energieeinsparung oder zur Verringerung der Umweltbelastung bei.	1	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
2.5	Das Vorhaben trägt zu neuen oder verbesserten Erzeugnissen, zu neuen oder verbesserten Verfahren oder neuen oder verbesserten Systemen der Verwaltung oder Organisation bei.	1	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
3	Vermarktung		
3.1	Das Vorhaben trägt dazu bei, den Marktzugang, auch hinsichtlich neuer Märkte und bezüglich Transparenz zu verbessern oder einen Mehrwert zu generieren.	1	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
3.2	Das Vorhaben dient der Sicherung/Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens.	2	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
3.3	Das Vorhaben dient der Sicherung/Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit mehrerer Unternehmen.	3	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
3.4	Das Vorhaben trägt zur Umsetzung der EU-Fischereikontroll-VO bei.	1	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
	Gesamtpunktzahl der spezifischen Kriterien:		

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben der Seenentwicklung (RL Seenentwicklung — SEE)

RdErl. d. MU v. 30. 3. 2016 — R24-62629/410-0002 —

— VORIS 28200 —

1. Anwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt, ggf. unter finanzieller Beteiligung der EU, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU

Nr. L 347 S. 487), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2016/142 vom 2. 12. 2015 (ABl. EU 2016 Nr. L 28 S. 8), Zuwendungen für Vorhaben der Seenentwicklung i. S. der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EU Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. 10. 2014 (ABl. EU Nr. L 311 S. 32) (EG-Wasserrahmenrichtlinie — im Folgenden: EG-WRRRL —).

Zweck der Zuwendungen ist die Sanierung und Restaurierung von Seen (Stillgewässern) i. S. der EG-WRRRL, um so die Qualität der Gewässer zu verbessern, den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial der Gewässer zu verbessern oder zu erhalten, die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes zu stärken und das natürliche Erbe zu erhalten.

1.2 Die Förderung von Vorhaben nach dieser Richtlinie erfolgt innerhalb der Gebietskulisse Seenentwicklung. Gebietskulisse dieser Richtlinie sind Stillgewässer Niedersachsens mit einer Fläche von mindestens 50 ha gemäß EG-WRRRL. Kleinere Stillgewässer können gefördert werden, wenn sie für die Wasserwirtschaft, den Naturschutz oder die ländliche Entwicklung von Bedeutung sind. Im Fall einer Beteiligung des ELER bezieht sich die Gebietskulisse nur auf das ländliche Gebiet i. S. des Programms zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2014–2020 (PFEIL).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER).

1.4 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die nachfolgend genannten Vorhaben, soweit sie i. S. des Anwendungszwecks der Sanierung und Restaurierung von Seen dienen und sie die Gewässerqualität von Seen in ökologischer und chemischer Hinsicht — gemessen an den Qualitätskomponenten nach der EG-WRRRL — verbessern (siehe auch Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer — Teil B: Stillgewässer; NLWKN 2010, <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/foerderprogramme/>).

2.1 Folgende Vorhaben werden gefördert:

- 2.1.1 Investitionen zur naturnahen Seenentwicklung durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen und Überflutungsbereichen sowie Anlage und Gestaltung von Randstreifen und Schutzpflanzungen (damit z. B. auch Habitatmaßnahmen zur Unterstützung der Qualitätskomponente Fischfauna und Bewirtschaftung der Freizeitnutzung aber auch Nahrungsnetzsteuerung zur biologischen Kontrolle der Phytoplanktonentwicklung).
- 2.1.2 Investitionen zur Reduzierung von Stoffeinträgen (Punktquellen und diffuse Quellen), z. B. durch technische Vorhaben im Zulauf wie Verlegung von Zuläufen, Schaffung von Vor- oder Sedimentationsbecken, Anlage von Retentionsbodenfiltern, Anlage von Schilfpoldern, Installation technischer Phosphoreliminationsanlagen.
- 2.1.3 Entschlammung (Sedimententnahme, aber auch Sedimentbehandlung oder technische Vorhaben wie Tiefenwasserableitung, Tiefenwasserbelüftung, Phosphatfällung und Biomasseentnahme).
- 2.1.4 Verbesserung der Wasserretention (z. B. Wasserstandsmanagement oder Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen und Überflutungsbereichen).

- 2.1.5 Erprobung innovativer Verfahren (entsprechend dem Stand der Technik gemäß § 3 Nr. 11 WHG) mit bereits erbrachtem Wirkungsnachweis in vergleichbaren Gewässern.
- 2.1.6 Sonstige, i. S. des Zuwendungszwecks erforderliche Ausgaben, die im sachlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit den vorgenannten Vorhaben (Nummern 2.1.1 bis 2.1.5) stehen, wie:
- Planungen (Machbarkeitsstudien, Variantenuntersuchungen, Genehmigungs- und Ausführungsplanungen),
 - konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen,
 - begleitende und nachfolgende Kontrolluntersuchungen einschließlich begleitender Qualitätssicherungsvorhaben,
 - Zweckforschungen (Langzeitbeobachtungen, Funktionskontrollen) und Einzelfalluntersuchungen (Datenerhebungen, Beweissicherungen),
 - Erwerb von Grundstücken sowie Entschädigungs- bzw. Ablösezahlungen an Eigentümerinnen und Eigentümer und Inhaberinnen und Inhaber bestehender Rechte,
 - Vorhaben zur Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung (im Einzelfall),
 - Erwerb neuer Maschinen, Geräte und Anlagen.

2.2 Nicht gefördert werden Vorhaben, zu denen eine rechtliche Verpflichtung besteht (z. B. verbindlich festgesetzte Kompensationsmaßnahmen).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen, die wasserwirtschaftliche oder sonstige diesbezüglich umweltrelevante Aufgaben wahrnehmen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Anforderungen der Wasserwirtschaft, des Umweltschutzes sowie von Naturschutz und Landschaftspflege sind zu berücksichtigen. Dabei sind die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft, insbesondere gewässerökologischer Ziele, entsprechend den Vorgaben gemäß den §§ 82 und 83 WHG („Maßnahmenprogramm“ und „Bewirtschaftungsplan“) zu beachten.

4.2 Das Vorhaben muss der Verbesserung der ökologischen Qualitätskomponenten oder der Verbesserung des chemischen Zustands nach der EG-WRRL dienen.

4.3 Das Vorhaben wird in Niedersachsen umgesetzt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Die Zuwendung beträgt bei einer Förderung aus

- Landesmitteln bis zu 90 % bei einem Eigenanteil von mindestens 10 %,
- ELER- und Landesmitteln 90 % bei einem Eigenanteil von 10 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben einschließlich der gültigen Umsatzsteuer, sofern die Umsatzsteuer nicht im Rahmen einer Vorsteuerabzugsberechtigung aufgrund des geltenden Rechts rückerstattet wird (Artikel 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fische-

reifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds [ABl. EU Nr. L 347 S. 320], geändert durch Verordnung [EU] 2015/1839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 10. 2015 [ABl. EU Nr. L 270 S. 1]).

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.

5.2.2 Bei Vorhaben, die mit ELER-Mitteln gefördert werden, beträgt die Höhe des ELER-Anteils in der ÜR 63 % und in der SER 53 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Ermittlung des ELER-Anteils sind ausschließlich die öffentlichen oder gleichgestellten zuschussfähigen Ausgaben anzusetzen (nationale, regionale oder lokale und gemeinschaftliche Ausgaben der öffentlichen Hand oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts; hierzu gehören Mittel von Bund, Land und Kommunen sowie Mittel von z. B. Verbänden und Stiftungen, soweit diese der öffentlichen Aufsicht unterstehen).

5.3 Erwerb von Grundstücken

Bei einer Förderung des Erwerbs von Grundstücken mit ELER-Mitteln sind die Regeln des Artikels 69 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten. Grunderwerb als alleiniger Bestandteil eines Projekts ist bei einer Förderung mit ELER-Mitteln nicht zulässig.

5.4 Drittmittel

Für den Fall, dass Drittmittel aus nicht öffentlich-rechtlichen Quellen in die Finanzierung eingebracht werden, ist der ELER-Anteil der Förderung nach Nummer 5.2.2 ausschließlich auf die Höhe der öffentlichen Ausgaben zu beziehen. Finanzielle Beteiligungen Dritter, auch in Form von Finanzmitteln aus Ersatzgeldzahlungen, können den Eigenanteil der Begünstigten ergänzen oder ersetzen. Sofern hierbei eine Verpflichtung zur Durchführung von Vorhaben nach anderen Vorschriften zu beachten ist, z. B. solche zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, ist für diese eine Förderung ausgeschlossen und es ist daher eine klare Abgrenzung von den Vorhaben vorzunehmen, für die die Zuwendung beantragt wird.

5.5 Vollfinanzierung, besonderes Landesinteresse

5.5.1 Für Vorhaben in Trägerschaft des Landes Niedersachsen werden die Zuwendungen in Form einer Vollfinanzierung gewährt.

5.5.2 Eine Zuwendung an andere Vorhabenträger, nicht jedoch an Kommunen und Zusammenschlüsse von Kommunen, kann abweichend von Nummer 5.2.1 im besonders begründeten Einzelfall nach vorheriger Zustimmung des MU und unter den Voraussetzungen der VV Nr. 2.4 zu § 44 LHO bis zu 100 % betragen, wenn ein übergeordnetes Landesinteresse vorliegt.

5.6 Sachleistungen

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger (dazu zählen Kosten für eigene Geräte, eigenes Personal, eigenes Material o. Ä.), für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist, können jeweils bis zur Höhe von 80 % der entsprechenden Ausgaben, die bei Fremdvergabe an ein Unternehmen anfallen würden, in Ansatz gebracht werden. Zu den vorgenannten Sachleistungen sind nur solche Leistungen zu zählen, die unmittelbar der Durchführung des geförderten Projekts zuzurechnen sind, nicht jedoch Ausgaben im Zusammenhang mit dem Zuwendungsverfahren.

Die Sachleistungen können den Eigenanteil nach Nummer 5.2.1 ergänzen oder ersetzen.

Bei einer Förderung ausschließlich aus Landesmitteln, also ohne Beteiligung des ELER, dürfen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in Form von Sachleistungen erbracht werden. Bei der Anrechnung von Sachleistungen ist mindestens die Hälfte der diesbezüglichen Kosten als Eigenanteil einzubringen. Die Regelung zur Mindesthöhe des Eigenanteils

(Nummer 5.2.1) ist dabei in jedem Fall zu beachten. Der übrige Teil der anerkannten Sachleistungen wird als Zuwendung gewährt. Soweit sich der Eigenanteil über die 10 % aus der Mindestregelung erhöht, verringert sich der Zuschuss aus öffentlichen Mitteln entsprechend.

Bei einer Förderung unter Beteiligung des ELER sind Sachleistungen, die den Wert des Eigenanteils übersteigen, nicht förderfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Abzüge bei Förderung mit ELER-Mitteln

Verstöße gegen Auflagen und Bedingungen können mit Abzügen von der Förderung geahndet werden. Für die Berechnung der Sanktionen finden bei Vorhaben, die mit ELER-Mitteln finanziert werden, die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem des Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 347 S. 549), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 (ABl. EU Nr. L 347 S. 865), sowie das dazu ergangene Folgerecht Anwendung. Weitere Einzelheiten zu den Berechnungen und zu deren Abstufungen und Kategorien finden sich in den Dienstweisungen der EU-Zahlstelle.

6.2 Hinweis auf Landes- und ELER-Förderung

Bei den geförderten Vorhaben ist nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides auf die Förderung durch das Land Niedersachsen und die EU ausdrücklich und gut sichtbar unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Publizitäts- und Informationspflicht hinzuweisen (Anhang III der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung [EU] Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER]).

6.3 Zweckbindungsfristen

Die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen müssen innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 25 Jahren,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte müssen innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 10 Jahren dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden; innerhalb dieser Fristen dürfen sie weder veräußert noch zweckwidrig verwendet werden.

Die o. g. Fristen beginnen jeweils mit dem 1. Januar des auf die Schlusszahlung der Zuwendung folgenden Jahres.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit Abweichungen nicht in dieser Richtlinie oder – soweit EU-Mittel nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Anspruch genommen werden – in dem unmittelbar geltenden Unionsrecht getroffen oder in den Dienstweisungen der EU-Zahlstelle in der jeweils geltenden Fassung zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist der NLWKN. Der NLWKN nimmt in einer anderen Organisationseinheit auch die Aufgaben der fachlich zuständigen technischen staatlichen Dienststelle wahr.

7.3 Antrag auf Zuwendung

Zuwendungsanträge sind unter Verwendung des amtlichen Vordrucks an den NLWKN zu richten. Informationen und amtliche Vordrucke sind unter www.nlwkn.niedersachsen.de erhältlich. Dem Antrag auf Zuwendung muss u. a. eine Erläuterung des Vorhabens beigefügt sein, die Angaben enthält über den Zustand der Umwelt bei Antragstellung und eine Abschätzung der durch die vorgesehenen Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen, landwirtschaftlichen und ggf. sonstigen Belange.

7.4 Untersuchungen

Soweit dies für die ordnungsgemäße Antragstellung nach Nummer 7.3 erforderlich ist, sind Gutachten, vergleichende Untersuchungen über die angestrebten Auswirkungen sowie Bewirtschaftungspläne o. Ä. ergänzend heranzuziehen.

7.5 Mittelzuweisung bei Trägerschaft des Landes

Bei Vorhaben in Trägerschaft des Landes tritt die Mittelzuweisung an die Stelle des Zuwendungsbescheides. Alle im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Regelungen werden dabei entsprechend angewendet.

7.6 Ergänzende Anweisungen bei aus ELER-Mitteln mitfinanzierten Vorhaben

7.6.1 Die Projektauswahl erfolgt nach differenzierten Projektauswahlkriterien, die sich aus der **Anlage** ergeben.

7.6.2 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben und Sachleistungen von den Zuwendungsempfängern getätigt oder erbracht, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft sind (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Auszahlung der Fördermittel an die Zuwendungsempfänger sowie die Abrechnung gegenüber dem ELER erfolgt durch die EU-Zahlstelle.

7.6.3 Die Bewilligungsbehörde überprüft, ob die nach Maßgabe des Unionsrechts zusätzlichen Voraussetzungen für eine Auszahlung der Zuwendung vorliegen und die Auflagen erfüllt werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen.

7.6.4 Nach Titel VII der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden die Fördermaßnahmen wirksam begleitet und bewertet. Die Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, entsprechend einer Anforderung alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, die eine Begleitung und eine Bewertung des Programms, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung spezifizierter Ziele und Prioritäten, ermöglichen (Artikel 71 der Verordnung [EU] Nr. 1305/2013).

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 14. 4. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung
Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts
Träger von Vorhaben der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes

**ELER-Förderperiode 2014–2020 (PFEL), Maßnahme Code 7.6*),
Artikel 20 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013**

— Auswahlkriterien zu der Richtlinie Seenentwicklung — SEE —

Antragsteller:
Bezeichnung des Vorhabens:
Eingangsnummer/Listennummer:
Bezeichnung des Stillgewässers:

1. Fachliche Bedeutung des Wasserkörpers		
a) Zugehörigkeit des Gewässers zu den EG-WRRL-Seen in Niedersachsen	Punkte	erreichte Punkte
es handelt sich um ein Stillgewässer im Rahmen der EG-WRRL (> 50 ha)	4	
es handelt sich nicht um ein Stillgewässer im Rahmen der EG-WRRL (< 50 ha)	0	
b) Lage in Schutzgebieten	Punkte	erreichte Punkte
b 1) Stillgewässer innerhalb oder am Rand von NATURA-2000-Gebieten	4	
b 2) Stillgewässer innerhalb oder am Rande von Naturschutzgebieten (auch Biosphärenreservate), welche nicht unter b 1 fallen	4	
b 3) Stillgewässer außerhalb von Schutzgebieten nach b 1 und b 2	0	
c) Trinkwasserschutz	Punkte	erreichte Punkte
Stillgewässer (bzw. Einzugsgebiet) liegt im Trinkwasserschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiet	4	
Stillgewässer (bzw. Einzugsgebiet) liegt nicht im Trinkwasserschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiet	0	
d) Badegewässer	Punkte	erreichte Punkte
das Stillgewässer ist ein Badegewässer	4	
das Stillgewässer ist kein Badegewässer	0	
e) Limnologisches Fachkonzept	Punkte	erreichte Punkte
limnologisches Fachkonzept liegt vor	2	
limnologisches Fachkonzept liegt nicht vor	0	

2. Fachliche Bedeutung der Einzelmaßnahme		
a) Fachliche Bedeutung/Art der Maßnahme	Punkte	erreichte Punkte
es handelt sich um eine Gewässersanierung	8	
es handelt sich um eine kombinierte Gewässersanierung/Restaurierung	6	
es handelt sich um eine Gewässerrestaurierung	4	
b) Fachlicher Bewertung der Effektivität (zu erwartende Verbesserung des ökologischen Zustands/Potenzials des Gewässers durch die Maßnahme)	Punkte	erreichte Punkte
hoch	6	
mittel	3	
gering	1	
Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung.		

c) Nutzwertanalyse (steht der Aufwand in angemessenem Verhältnis zu den Erfolgsaussichten)	Punkte	erreichte Punkte
hoch	6	
mittel	3	
gering	1	
Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung.		
d) Hohe Dringlichkeit des Vorhabens (z. B. Blaualgenproblem)	Punkte	erreichte Punkte
hoch	6	
mittel	3	
gering	1	
Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. mehrjähriges Auftreten von Belastungsindikatoren, ggf. unter Bezugnahme von 1 b, 1 c, 1 d.		

3. Zusätzliche Kriterien		
a) Fortsetzung von bereits begonnenen oder umgesetzten Maßnahmen der Seenentwicklung	Punkte	erreichte Punkte
trifft zu	4	
trifft nicht zu	0	
b) Synergieeffekte mit anderen Maßnahmen oder Vorhaben, z. B. Fließgewässerentwicklung, Naturschutz, Fischerei, Erholung, Umweltpädagogik	Punkte	erreichte Punkte
hoch	8	
mittel	4	
gering	1	
kein Synergieeffekt vorhanden	0	
Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: Nach Anzahl oder Bedeutung der Effekte, die durch die Synergien erzielt werden können.		
c) Besonderes Landesinteresse/Pilotvorhaben	Punkte	erreichte Punkte
sehr hoch	8	
hoch	4	
mittel	2	
gering	0	
Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. das Stillgewässer liegt in Südniedersachsen; kulturelles Schutzgut ist betroffen etc.		
d) Limnologische Beurteilung in Bezug auf das Stillgewässer „Integrierte Gesamtbewertung“	Punkte	erreichte Punkte
signifikant positive Wirkung	8	
positive Wirkung	6	
geringe Wirkung	3	
keine Wirkung	0	
Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung.		

Gesamtpunktzahl der Nummern 1 bis 3:	72	
Mindestpunktzahl:	34	
Erreichte Punktzahl:		

*) Code 7.6: Studien und Investitionen für Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert einschließlich der damit verbundenen sozioökonomischen Aspekte und Vorhaben der Umweltbildung.

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**Anerkennung der
„G. Jordan Beteiligungen Familienstiftung“****Bek. d. ArL Braunschweig v. 30. 3. 2016
— 2.11741/40-313 —**

Mit Schreiben vom 30. 3. 2016 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 8. 3. 2016 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „G. Jordan Beteiligungen Familienstiftung“ mit Sitz in Hann. Münden gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung des Stifters und seiner leiblichen Abkömmlinge und der Aus- und Weiterbildung der leiblichen Abkömmlinge des Stifters.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

G. Jordan Beteiligungen Familienstiftung
Im Schedetal 1
34346 Hann. Münden.

— Nds. MBl. Nr. 15/2016 S. 500

Anerkennung der „H. und R. Linde-Stiftung“**Bek. d. ArL Braunschweig v. 31. 3. 2016
— 2.11741/40-314 —**

Mit Schreiben vom 31. 3. 2016 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 29. 8. 2015 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „H. und R. Linde-Stiftung“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Initiierung und Unterstützung aller in Betracht kommenden Maßnahmen zum Schutz von gefährdeten Tierarten und zum Schutz von Natur und Umwelt sowie ihres Bestandes im Inland sowie die Förderung und Fortentwicklung der Hilfe für und Unterstützung von Menschen, die von Krebs oder von körperlichen sowie geistigen Behinderungen, insbesondere aufgrund von Autoimmunerkrankungen (z. B. Rheuma, Multiple Sklerose) betroffen sind.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

H. und R. Linde-Stiftung
Petritorwall 26
38118 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 15/2016 S. 500

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**Anerkennung der „Stiftung Lebenshilfe Hildesheim“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 17. 3. 2016
— 11741/L 44 —**

Mit Schreiben vom 17. 3. 2016 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 11. 11. 2015 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Lebenshilfe Hildesheim“ mit Sitz in Hildesheim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Unterstützung körperlich, geistig und seelisch Hilfsbedürftiger sowie deren Angehörigen, insbesondere die Hilfe und Eingliederung behinderter Menschen sowie deren Inklusion, Pflege und Betreuung von hilfs-

bedürftigen älteren Menschen, Betreuung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, Förderung und finanzielle Unterstützung der o. g. Personengruppen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Lebenshilfe Hildesheim
c/o Lebenshilfe Hildesheim e. V.
Am Flugplatz 9
31137 Hildesheim.

— Nds. MBl. Nr. 15/2016 S. 500

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)****Bek. d. LBEG v. 10. 3. 2016
— L1.4/L67007/03-08-02/2016-0001 —**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant in der Samtgemeinde Krummhörn im Landkreis Aurich die Durchführung einer Tiefbohrung (Teilfeldsuchbohrung). In der Tiefbohrung sollen keine Fracarbeiten durchgeführt werden.

Entsprechend Artikel 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II Nr. 2 Buchst. d der Richtlinie 2011/92/EU, geändert durch Richtlinie 2014/52/EU, und der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs C-531/13 ist durch eine Einzelfalluntersuchung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben des Artikels 3 der Richtlinie 2011/92/EU vorgenommene Einzelfalluntersuchung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit nach Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/92/EU öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 15/2016 S. 500

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Autobahn 39
von Lüneburg bis Wolfsburg,
7. Bauabschnitt (Ehra—Wolfsburg)****Bek. d. NLStBV v. 12. 4. 2016
— 3326-31027-15/14-A 39 7.BA—**

1. Der Erörterungstermin ist von der NLStBV anberaumt worden

von Montag, 9. 5. 2016, bis Freitag, 13. 5. 2016,
sowie am Mittwoch, 18. 5. 2016,
und am Donnerstag, 19. 5. 2016,
jeweils um 9.00 Uhr (Einlass ab 8.30 Uhr),
im Spiegelsaal des CongressParks Wolfsburg,
Heinrich-Heine-Straße/Klieverhagen 50
in 38440 Wolfsburg.

Vom 9. bis 11. 5. 2016 werden die in der Tagesordnung genannten Sachthemen in der dort festgelegten Reihenfolge erörtert. Dabei umfasst die Erörterung sowohl das Vorbringen Privater als auch das Vorbringen der Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzvereinigungen.

Bei den für den 12. und 13. 5. 2016 vorgesehenen Terminen handelt es sich um Ergänzungstermine, d. h. es werden an diesen Tagen — in der vorgesehenen Reihenfolge — diejenigen Themen erörtert, deren Erörterung am jeweiligen Vortag nicht abgeschlossen werden konnten.

Am 18. 5. 2016 erhalten diejenigen, deren Grundstücke ganz oder teilweise für das Vorhaben selbst oder für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen (Grundeigentumsbetroffene), Gelegenheit, ihre besondere Betroffenheit zu erörtern.

Der 19. 5. 2016 ist nochmals ein Ergänzungstermin.

Falls die Erörterung zu einem der Tagesordnungspunkte an dem dafür vorgesehenen Tag nicht abgeschlossen werden kann, wird sie am darauffolgenden Tag (und zwar vor Erörterung der eigentlich für diesen Tag vorgesehenen Tagesordnungspunkte) fortgesetzt.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert.

Die Teilnahme am Termin ist jeder oder jedem, deren oder dessen Belange durch das geplante Bauvorhaben berührt werden, freigestellt.

Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese oder dieser muss ihre oder seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde (NLStBV — Dezernat 33) zu geben ist.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten oder einer oder eines Betroffenen auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren grundsätzlich mit dem Schluss der Verhandlung beendet ist.

4. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Bestellung von Vertreterinnen oder Vertretern entstehen, können nicht erstattet werden.

5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben sowie auf Betroffene.

6. Soweit über Entschädigungsansprüche nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden sie nicht in dem Erörterungstermin behandelt, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren.

Tagesordnung:

Montag, 9. 5. 2016	— Vorstellung des Vorhabens, Verfahrensfragen
	— Planrechtfertigung, Bedarf
	— für Autobahn
	— für Tank- und Rastanlage
	— Trassenführung, Varianten
Dienstag, 10. 5. 2016	— Umweltverträglichkeitsprüfung, Natur und Landschaft
Mittwoch, 11. 5. 2016	— Immissionen
	— Wasserrecht, Wasserwirtschaft, Beregnung
	— Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei
	— Windenergieanlagen
	— Bauausführung
	— Lokale Belange
	— Sonstiges
Donnerstag, 12. 5. 2016	Ergänzungstermin
Freitag, 13. 5. 2016	Ergänzungstermin
Mittwoch, 18. 5. 2016	Grundeigentumsbetroffene
Donnerstag, 19. 5. 2016	Ergänzungstermin

— Nds. MBl. Nr. 15/2016 S. 500

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau eines Deichverteidigungsweges und Beseitigung von Profildefiziten im Bereich Buttelerhörne bis Neuenhutorf (Landkreis Wesermarsch)

**Bek. d. NLWKN v. 23. 3. 2016
— VI O 3-62211-169-007 —**

Der I. Oldenburgische Deichband mit Sitz in Brake (Unterweser) plant am rechten Huntedeich im Bereich Buttelerhörne bis Neuenhutorf in der Gemeinde Berne (Landkreis Wesermarsch) zwischen Deich-km 12,958 und Deich-km 13,148 die Begradigung der Deichstrecke und die Beseitigung von Profildefiziten, einschließlich der Höherlegung des Deichverteidigungsweges.

Die geplanten Baumaßnahmen stellen den vierten und letzten Bauabschnitt der Deichbaumaßnahmen dar, die in der Folge des Baus des Warteplatzes Neuenhutorf-Nord durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) veranlasst wurden. Mit der geplanten Baumaßnahme werden die Mängel am Deich, die Vernässung des wasserseitigen Deichfußes, die erschwerte Unterhaltung und die zu niedrige Lage des Deichverteidigungsweges beseitigt.

Der I. Oldenburgische Deichband hat als Träger der Maßnahme gemäß § 3 a UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), beantragt, durch eine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die beabsichtigten Maßnahmen dienen der Erhaltung der Deichsicherheit und erfolgen gemäß § 12 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353).

Gemäß § 3 c UVPG war durch eine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für die Maßnahme ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 13.13 der Anlage 1 UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß den §§ 3 a und 3 c UVPG nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 15/2016 S. 501

Veröffentlichung gemäß den §§ 82 und 83 WHG und § 14 I UVPG; Maßnahmenprogramme, Bewirtschaftungspläne und Umweltberichte für die Flussgebietseinheit Weser

**Bek. d. NLWKN vom 29. 3. 2016
— L34-62004-2.13-14 —**

Hiermit werden die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne gemäß den §§ 82 und 83 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), sowie die Umweltberichte gemäß § 14 I UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), für die Flussgebietseinheit Weser bekannt gemacht:

— „Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG“,

- „Detaillierter Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung gemäß § 83 Abs. 3 WHG in Ergänzung zum Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG“,
- „Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG“,
- „Detailliertes Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung gemäß § 82 WHG in Ergänzung zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG“,
- „Umweltbericht im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG“,
- „Umweltbericht im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zum detaillierten Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung gemäß § 82 WHG in Ergänzung zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG“,
- „Zusammenfassende Umwelterklärung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 und zum detaillierten Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 bezüglich der Salzbelastung für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG“.

Die Dokumente sind auf der Internetseite der Flussgebietsgemeinschaft Weser unter www.fgg-weser.de veröffentlicht.

Zudem können die Dokumente bei der Direktion des NLWKN und den nachfolgend genannten Betriebsstellen des NLWKN im Flusseinzugsgebiet der Weser während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.30 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden:

- Direktion:
Am Sportplatz 23, 26506 Norden,
- Betriebsstelle Aurich:
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich,
- Betriebsstelle Brake-Oldenburg:
Standort Brake:
Heinestraße 1, 26919 Brake,
Standort Oldenburg:
Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg,
- Betriebsstelle Cloppenburg:
Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg,
- Betriebsstelle Hannover-Hildesheim:
Standort Hannover:
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover,
Standort Hildesheim:
An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim,
- Betriebsstelle Lüneburg:
Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg,
- Betriebsstelle Stade:
Harsefelder Straße 2, 21680 Stade,
- Betriebsstelle Sulingen:
Am Bahnhof 1, 27232 Sulingen,
- Betriebsstelle Süd:
Standort Braunschweig:
Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig,
Standort Göttingen:
Alva-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen,
- Betriebsstelle Verden:
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6, 27283 Verden.

— Nds. MBl. Nr. 15/2016 S. 501

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Oestmann & Co. Biogas GmbH, Rethem)**

**Bek. d. GAA Celle v. 4. 4. 2016
— CE902000537-16-013-02 —**

Die Oestmann & Co. Biogas GmbH, Rodewalder Straße 42, 27336 Rethem, hat mit Schreiben vom 17. 2. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Blockheizkraftwerkanlage am Standort in 27336 Rethem, Rodewalder Straße 42, Gemarkung Rethem, Flur 7, Flurstück 185/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2016 S. 502

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Deister GmbH & Co. KG, Bad Münder)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 23. 3. 2016
— HP-16-005-01-2.4 —**

Das Unternehmen Biogas Deister GmbH & Co. KG, Unter der Kirche 4, 31848 Bad Münder, hat mit Schreiben vom 22. 2. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung und den Betrieb einer Biogasanlage am Standort 31848 Bad Münder, Am Stellwerk, Gemarkung Hachmühlen, Flur 1, Flurstücke 10/25 und 10/27, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2016 S. 502

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Steinemann GmbH & Co. KG, Steinfeld)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 1. 2016**
— 31200-40211/1-7.2.1-26; OL15-167-01 —

Die Firma Steinemann GmbH & Co. KG, Honkomper Weg 7, 49439 Steinfeld, hat mit Antrag vom 18. 11. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Tieren auf dem Betriebsgrundstück in 49439 Steinfeld, Bahnhofstraße 72–80, Gemarkung Steinfeld, Flur 28, Flurstücke 110/5, 110/6, 110/16, 110/17, 112/23, 112/26, 112/30, 113/18, 113/21, 115/33, 115/34, 115/46, 115/48, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb eines BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,098 MW sowie die Errichtung und der Betrieb von zwei Doppel-Brennwert-Kesselanlagen mit den dazugehörigen Pufferspeichern.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 10. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 15/2016 S. 503

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Wienerberger GmbH, Hude)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 17. 3. 2016**
— 31151-40211/1-2.10.1; OL14-232-01 —

Die Firma Wienerberger GmbH, Bremer Straße 7, 22798 Hude, hat mit Antrag vom 8. 12. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse auf dem Betriebsgrundstück in 22798 Hude, In den

Vahlern 4, Gemarkung Hude, Flur 29, Flurstück 272/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Veränderung der vorhandenen Rezeptur für die Ziegelherstellung durch Zugabe von bis zu fünf Masseprozent Mineralwolle.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 2.6.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 10. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 15/2016 S. 503

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Emsland Frischgeflügel GmbH, Haren [Ems])****Bek. d. GAA Oldenburg v. 6. 4. 2016**
— 40211/1-7.2.1-44/OL 16-046-01 —

Die Firma Emsland Frischgeflügel GmbH, Im Industriepark 1, 49733 Haren (Ems), hat mit Antrag vom 1. 4. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung des Betriebs der Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag am Standort in 49733 Haren (Ems), Gemarkung Emmeln, Flur 9, Flurstücke 25/6, 25/8, 25/9, 25/10, 25/12, 25/13, 20/6, 29, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist eine auf zwei Monate befristete Schlachtkapazitätserhöhung um rd. 20 000 Stück Geflügel/Tag.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 15/2016 S. 503

Lieferbar ab April 2016

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2011 bis 2015:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG